



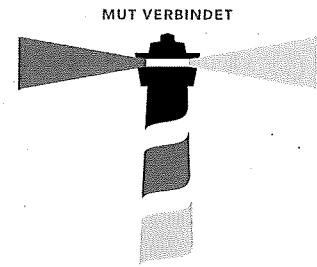
Schleswig-Holstein  
Ministerium für Inneres,  
ländliche Räume  
und Integration

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise und kreisfreie Städte  
des Landes Schleswig-Holstein

Landesamt für Ausländerangelegenheiten  
Schleswig-Holstein  
Haart 148  
24539 Neumünster

nachrichtlich:  
Arbeitsgemeinschaft der  
kommunalen Landesverbände  
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag  
Reventlouallee 6



**TAG DER  
DEUTSCHEN EINHEIT**  
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen:  
Meine Nachricht vom:

@im.landsh.de  
Telefon: 0431 988-  
Telefax: 0431 988-

5. September 2019

## **Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG); Drittes Gesetz zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes ab 1.9.2019**

Mit Wirkung vom 1.9.2019 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des AsylbLG (BGBl. Teil I S.1290) in Kraft getreten. Es beinhaltet die nachfolgenden wesentlichen Änderungen:

### **§ 1 AsylbLG**

In § 1 Abs. 1 Nr. 1a wird eine zusätzliche Leistungsberechtigung geschaffen für Personen, die zwar ein Asylgesuch nach § 13 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) geäußert haben, aber noch kein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist.

In § 1 Abs. 3 S. 1 entfällt die bisherige Regelung zum Wegfall der Leistungsvoraussetzungen nach dem AsylbLG. Die Leistungsberechtigung endet nunmehr mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt.

### **§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 AsylbLG:**

§ 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 schließen die sogenannte Förderlücke für Asylbewerber, Geduldete und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse, die eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung im Bundesgebiet durchführen.

Durch die Neuregelung in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 findet der Leistungsausschluss nach § 22 Abs. 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen der §§ 51, 57 und 58 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB III) förderungsfähigen Ausbildung befinden, zukünftig keine Anwendung mehr. Diese

Leistungsberechtigten erhalten somit bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen (ergänzende) Leistungen analog dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1.

Auch Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen und eine nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähige Ausbildung absolvieren, können seit der Neuregelung des § 7 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) unter bestimmten Voraussetzungen aufstockende Leistungen nach SGB II erhalten. Daher ist die Rechtslage bei dieser in § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II näher bezeichneten Personengruppe mit der von Leistungsberechtigten vergleichbar, die eine betriebliche Ausbildung absolvieren. Aus diesem Grund soll der bisherige Leistungsausschluss entsprechend auch auf Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 und 4, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und sich in einer dem Grunde nach im Rahmen des BAföG förderungsfähigen Ausbildung befinden und Leistungen nach dem BAföG erhalten, keine Anwendung mehr finden.

Durch die Neuregelung erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 erfüllen und eine nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung absolvieren, einen Anspruch auf Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII, soweit die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die abweichende Regelung im Verhältnis zum neuen § 2 Abs. 1 Satz 2 soll insbesondere im Hinblick auf die Förderart bei der Leistungsgewährung eine Besserstellung im Vergleich zu den Leistungsberechtigten nach dem BAföG verhindern. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die den Betroffenen zustehenden Leistungen analog dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII als Beihilfe, als Darlehen oder als Kombination dieser beiden Varianten erbracht werden.

Anmerkung:

*In diesem Zusammenhang hebe ich auch die Runderlasse vom 10.5.2017 (Leistungsgewährung während einer Berufsausbildung) sowie vom 15.1.2019 (Leistungsberechtigung von Asylsuchenden und Geduldeten nach § 2 des AsylbLG, die eine dem Grunde nach förderungsfähige Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder §§ 51, 57 und 58 SGB III absolvieren) mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorstehenden Regelung ab 1.9.2019 auf.*

**§ 2 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG:**

§ 2 Abs. 1 Satz 4 ist eine Folgeänderung zu den Neuregelungen in § 3a. Dort werden in Abs. 1 Nr. 2b) und Abs. 2 Nr. 2b) eine besondere Bedarfsstufe (2) für erwachsene Leistungsberechtigte eingeführt, die in Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder vergleichbaren sonstigen Unterkünften (Sammelunterkünften) untergebracht sind und in Abs. 1 Nr. 3a) und Abs. 2 Nr. 3a) eine besondere Bedarfsstufe (3) für junge, unverheiratete Erwachsene, die mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung zusammenleben, – entsprechend der Rechtslage im SGB II – geschaffen.

Der neue Satz 4 überträgt diese beiden speziellen Bedarfsstufen auch auf Bezieher von Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 AsylbLG.

Anmerkung:

*Im Hinblick auf das am 21.08.2019 in Kraft getretene „Zweite Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht“ (BGBl. I S. 1294) weise ich darauf hin, dass sich die Aufenthaltsdauer nach § 2 Abs. 1 Satz 1 von 15 auf 18 Monate verlängert hat. Eine entsprechende Übergangsregelung trifft § 15.*

*Zu diesem § 15 weise ich ergänzend noch auf folgendes hin: Obwohl der isoliert betrachtete Wortlaut dieser Übergangsregelung etwas Anderes nahelegen könnte, besteht der Regelungszweck dieser neuen Vorschrift nur darin, dass die bestehenden Analogleistungsbezieher (Umstellung bis zum 20.8.2019) durch die Verlängerung der Wartefrist von 15 auf 18 Monate nicht benachteiligt werden sollen; bzw. sie nicht wieder in den Grundleistungsbezug „zurückfallen“ sollen.*

### **§§ 3, 3a AsylbLG**

Die aktuellen Bedarfssätze der Grundleistungen sind auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS 2013) und des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes von 2016 (RBEG) neu ermittelt und in den §§ 3, 3a ausgestaltet worden. § 3 regelt weiterhin Art und Umfang der durch die Grundleistungen abgedeckten Bedarfe und trifft Festlegungen zur Leistungsform und zur Art und Weise der Leistungserbringung. In § 3a Absatz 1 und 2 werden die Geldleistungssätze auf Basis der EVS 2013 und des RBEG neu festgesetzt und zugleich die Bedarfsstufen für erwachsene Leistungsberechtigte neu strukturiert. Auf meine vorhergehenden Anmerkungen zu § 2 Abs. 1 Satz 4 und den beiden neugefassten Bedarfsstufen 2 und 3 weise ich an dieser Stelle nochmals hin. Im Übrigen verweise ich zu Inhalt und Begründung der Änderungen des §§ 3, 3a auf die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/10052, S. 20 ff.).

- Der Aufteilung der Regelsätze für die Leistungsstufen 1 bis 6 ab dem 1.9.2019 in der Anlage 1 haben die Bundesländer zugestimmt. Als Grundlage der dafür erforderlichen Berechnungen diente eine vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 12.8.2019 bereitgestellte Übersicht, welche auf Grundlage der EVS 2013 die bedarfsrelevanten Beträge für den Bereich des AsylbLG ausweist und Ihnen als Anlage 3 ebenfalls zur Verfügung gestellt wird.

Sofern einzelne Bedarfe oder Abteilungen als Sachleistungen erbracht werden, ist zur Ermittlung der Höhe des verbleibenden Leistungssatzes die Vorschrift des § 27a Abs. 4 SGB XII entsprechend anzuwenden. Daraus folgt, dass in diesen Fällen bei einem Abzug von ganzen Abteilungen oder einzelnen Bedarfen aus einer Abteilung die in § 5 Abs. 1 sowie § 6 Abs. 1 RBEG genannten Beträge auf Grundlage der EVS 2013 maßgebend sind, soweit diese Bedarfe durch den Gesetzgeber als bedarfsrelevant für den Bereich des AsylbLG anerkannt wurden. Eine Fortschreibung der ausgewiesenen Einzelbedarfe und Abteilungen der EVS 2013 erfolgt somit nicht.

Die Anteile für Strom- und Wohnungsinstandhaltungskosten (Abteilung 4 - EVS 2013) werden wie zuvor schon die Abteilung 5 nach § 3 Abs. 3 S. 3 aus den Bedarfssätzen für den notwendigen Bedarf ausgegliedert und, soweit notwendig und angemessen, gesondert als Geld- oder Sachleistung erbracht.

Sofern der Haushaltsstrom durch Geldleistungen erbracht wird, können die Leistungsberechtigten die Kosten für Strom nur insoweit geltend machen, als diese tatsächlich angefallen und angemessen sind. Leider hat es der Bundesgesetzgeber unterlassen, im Hinblick auf die Bestimmung der Angemessenheit der Stromkosten konkretisierende Kriterien zu benennen.

Im Regelfall sollte zunächst davon ausgegangen werden, dass unter dem Begriff der Angemessenheit von Stromkosten der jeweils in der EVS 2013 je Bedarfsstufe ausgewiesene Betrag der Abteilung 4 (in fortgeschriebener Höhe - siehe beigefügte Berechnung) als angemessen zu Grunde gelegt werden kann. Darüber hinausgehende, tatsächliche Kosten wären zu übernehmen, soweit die Notwendigkeit und Angemessenheit vom Leistungsempfänger im Einzelfall plausibel begründet werden kann.

- Als Anlage 2 übersende ich Ihnen Hinweise zur Ermittlung der Leistungshöhe im Fall einer Leistungskürzung im Rahmen des § 1a Abs. 1. Nach § 1a Abs. 1 Satz 2 sollen

im Falle von Leistungskürzungen nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft/Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt werden. Die Berechnungen in der Anlage 2 basieren daher auf den Abteilungen 1/2, 6 und 12 der entsprechenden Regelsätze. Auf die Ermessensregelung in § 1a Abs. 1 Satz 3 weise ich in diesem Zusammenhang hin.

### **§ 7 Abs. 3 S. 2 ff. AsylbLG**

Mit dem neuen Satz 2 wird eine Freibetragsregelung (analog § 82 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) geschaffen, die bestimmte nach dem Einkommensteuergesetz steuerbefreite Bezüge bzw. Einnahmen anrechnungsfrei lässt. Dies betrifft zum Beispiel Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiterin oder Übungsleiter oder Ausbilderin oder für nebenberufliche, ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen gemeinnütziger Zwecke. Mit dieser Regelung soll das Ehrenamt gestärkt und für die Leistungsberechtigten der Anreiz erhöht werden, sich bereits während des Grundleistungsbezuges ehrenamtlich zu betätigen.

### **Hinweise auf weitere für die Durchführung des AsylbLG relevante Änderungen von Vorschriften**

#### **a) Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz)**

Mit dem „Starke-Familien-Gesetz“ vom 29.4.2019 (BGBl. I S. 530), sind mit Wirkung vom 1.8.2019 einige Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket in Kraft getreten. Diese finden über § 3 Abs. 4 AsylbLG entsprechende Anwendung. Weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum erweiterten Leistungsumfang können [hier](#) abgerufen werden.

#### **b) Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**

Im Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch vom 11.7.2019 (BGBl. I S. 1066), das am 18.7.2019 in Kraft getreten ist, ist durch Artikel 10 § 93 Abgabenordnung (AO) geändert worden. Nach § 93 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 f) AO besteht nunmehr auch für die AsylbLG-Leistungsbehörden die Möglichkeit, das Bundeszentralamt für Steuern um den Abruf von Kontoinformationen nach § 93b Abs. 1 AO zu ersuchen.

### **Hinweis auf Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mit Bezug zum AsylbLG**

#### **Faktenpapiere zur Ausbildungsförderung sowie zum Migrationspaket**

Zwei Faktenpapiere zu den Themen „[Ausbildungsförderung](#)“ und „[Migrationspaket](#)“ informieren über die im Zuge der gesetzlichen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sowie des SGB III zum 1.8.2019 bestehenden Fördermöglichkeiten von AsylbLG-Leistungsempfängern.

Mit freundlichen Grüßen

**Anlagen:**

Aufteilung der Leistungssätze nach § 3a AsylbLG ab 1.9.2019 (Anlage 1) einschließlich der Berechnung für den Einzelbedarf „Stromkosten“.

Leistungssätze nach § 1a AsylbLG ab 1.9.2019 (Anlage 2) einschließlich einer Übersicht über die bedarfsrelevanten Positionen der Abteilung 12.

Übersicht des BMAS über die bedarfsrelevanten Positionen des AsylbLG auf Basis der EVS 2013 (Anlage.3).